

Abwägungstabelle | 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog Photovoltaik-Freiflächenanlage der Firma greentech projects GmbH | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1020	Details
eingereicht am: 16.04.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antrag-sunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vor-beugenden Brandschutzes zurückgestellt werden.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1025	Details
eingereicht am: 16.04.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

mit Mail vom 24.03.2026 haben Sie mich als Be-hörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beteiligt. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Vo-raussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 41,5 ha.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Die Gemeinde hat bereits im Jahr 2023 eine Potenzialflächenanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeiten lassen. Zu dieser Potenzialflächenanalyse habe ich seinerzeit bereits Stellung genommen (Stellungnahme vom 25.04.2023). Die Vorgehensweise entsprach der gängigen Methodik.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse hat die Gemeinde entsprechende Weißflächen, auf denen keine Beeinträchtigung von Abwägungs- oder Prüfkriterien erfolgt, ermittelt und festgelegt, dass diese Prioritär für den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen genutzt werden sollen. Die Potenzialflächenstudie wurde nunmehr den Planunterlagen beigelegt.

Die vorliegende Planung liegt in jenem ermittelten Bereich der Prioritär genutzt werden soll.

Parallel zu der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 werden weitere Flächen im Rahmen der 5. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazu gehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 6 und Nr. 7 überplant. Alle Planvorhaben stehen in einem engen thematischen, zeitlichem und räumlichen Zusammenhang. Insgesamt sollen auf einer Fläche von über 100 ha PV-Freiflächenanlagen entstehen.

Meiner Empfehlung die verschiedenen Planungen zumindest auf Ebene des Flächennutzungsplanes zusammenzuführen, um der Aufgabe des Flächennutzungsplanes als gesamträumliches Plankonzept gerecht zu werden, wurde nicht gefolgt. Die räumlich, zeitlich und inhaltlich im Zusammenhang stehenden Planungen werden weiterhin getrennt voneinander geplant. Dieses Vorgehen ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, meine Empfehlungen die Planungen in einem Änderungsverfahren zusammenzuführen, halte ich aufrecht.

In den Planunterlagen finden die parallel stattfindenden Planungen nunmehr zumindest Erwähnung. Die Betrachtung der kumulierten Effekte bleibt aber äußerst oberflächlich und ist aus hiesiger Sicht nicht ausreichend.

Hinsichtlich der Planzeichnung weise ich darauf hin, dass der angegebene Maßstab nicht korrekt zu sein scheint. Es handelt sich vielmehr um einen Maßstab von 1:3.000 und nicht 1:2.000. Darüber hinaus verfehlt die kleinmaßstäbige Übersichtskarte ihre Wirkung, wenn sie den identischen Kartenausschnitt darstellt. Sinnvoller wäre eine etwas großräumigere Verortung des Vorhabens.

Des weiteren ist die Kartengrundlage nicht eindeutig, hier überlagern verschiedene Darstellungen. Das ist zwingend zu korrigieren.

Des Weiteren enthält die Planzeichnung eine Textteil B, dass ist nicht nur unüblich sondern vermutlich auch nicht zulässig, da das Baugesetzbuch vorsieht, dass verbindliche Regelungen auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes getroffen werden. Der Flächennutzungsplan stellt ein gesamträumliches Plankonzept dar, dass keine direkten Auswirkungen auf der Genehmigungsebene hat.

Insofern bestehen seitens des Kreises insbesondere formale Bedenken gegen die Planung. Aus Sicht des Kreises liegt keine rechtsichere Planung vor. Darüber hinaus sind die Anregungen und Hinweise, der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

Nr.: 1026	Details	
eingereicht am: 16.04.2026	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Naturschutz
	Adresse:	Stettiner Straße 30 25746 Heide

	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Hinsichtlich der Aufstellung der **4. Änderung des Flächennutzungsplans** der Gemeinde Kaiser-Wilhelms-Koog bestehen **keine grundsätzlichen Bedenken.**

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Laut Kap. 5 der Begründung (s. S. 25) ist das Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplans die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage gem. DIN SPEC 91434. Die genannte DIN SPEC gibt Rahmenbedingungen für Agri-PV-Anlagen vor. Diese sind hier nach den Festsetzungen des B-Plans Nr. 5 allerdings nicht vorgesehen. Der entsprechende Satz in Kap. 5 sollte daher redaktionell angepasst werden.

Die Auseinandersetzung mit den kumulierenden Auswirkungen im Zusammenhang mit den anderen Photovoltaik- Bauleitplanungen im Gemeindegebiet (5. u. 6. Änderung des F-Plans sowie B-Pläne Nr. 6 und 7) ist weiterhin nicht hinreichend (s. Kap. 10.9). Die Barrierewirkung der Anlagen auf einer Strecke von mindestens 3 km wird nicht als Problem angesehen, da *„aufgrund der bestehenden Restriktionen, die für alle genannten PV-Planungen gelten, insbesondere der Abstände zu Wohnbebauungen, dem Gewässerrandstreifen sowie dem Deichkörper, weiterhin offene Korridore, die eine Querung des Gebietes durch Wildtiere ermöglichen“*. Diese Behauptung muss durch eine grafische Abbildung, die auch die anderen genannten Bauleitplanungen berücksichtigt, belegt werden. Der Deichkörper sowie der Gewässerrandstreifen des parallel zum Deich verlaufenden Vorfluters erhalten vielleicht einen Korridor östlich der PV-Anlagen in Nord-Süd-Richtung, also 3 km die PV-Anlagen begleitend, nicht aber einen Korridor quer zum Deichverlauf und damit durch die PV-Anlagen hindurch. Die weiterhin genannten Abstände zur Wohnbebauung führen an

keiner Stelle zu einem offenen Korridor zwischen der Straße Sommerdeich (K10) im Westen und dem Deich im Osten. Wildkorridore, die nach dem Solarerlass alle 1.000 m in einer Breite von 50 m vorgesehen werden sollen, werden daher nicht freigehalten. Die Gemeinde muss durch ein Durchgängigkeitskonzept über die Bauleitplanungen sicherstellen, dass genügend Wildkorridore entstehen.

Nr.: 1024	Details
eingereicht am: 16.04.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:
 Wenn im Plangebiet keine privilegierte Landwirtschaft mehr stattfindet, entfällt die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt wird. Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen in wie weit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung bzw. Ableiten von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.

Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Traföhäuschen Grundwasserhaltungen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers

Abwägung / Empfehlung

k.A.

sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Bau-
maßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu
beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen
ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustim-
men.

Die Gründung der Solarmodule und der weiteren
Bauten ist in den vorliegenden Unterlagen nicht aus-
reichend beschrieben. Es werden weder Anzahl,
noch Tiefe, noch Durchmesser der Rammpfähle
genannt. Auf Grund der zu erwartenden Anzahl
an Gründungselementen stellen diese einen poten-
tiellen Eingriff ins Grundwasser dar. Beispielsweise
ist damit zu rechnen, dass sich an der Kontakt-
fläche zum Gründungselement ein präferenzierter
Fließweg einstellt und hierdurch die Filterfunktion
des Oberbodens quantitativ deutlich verringert.

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der So-
larmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Grün-
den des allgemeinen Grundwasserschutzes nur
zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich
nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende
Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene
der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der
Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baube-
ginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungs-
materialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl,
Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Grün-
dung der Zaunanlage.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

In den Punkt 7.11 „Wasserrechtliche Belange“ wurde
auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmi-
gung für baulichen Anlagen an Gewässern hingewiesen.
In den Punkt sind weiter wie in der ersten Stel-
lungnahme aufgeführt ebenfalls die Belange der
Gewässerunterhaltung sowie Gewässerrandstreifen
und Gewässerausbauten für die Planung von baulichen
Grenzen aufzuzeigen.

„Für baulichen Anlagen an Gewässern (umliegend
der Planungsflächen) gelten § 23 LWG in Verbindung
mit § 36 WHG. Weiter dürfen bauliche Anlagen

nicht im Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG errichtet werden sowie der Gewässerunterhaltung und den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG entgegenstehen. Hier sind zusätzlich die Verbandssatzungen der Sielverbände für einen ausreichend dienlichen Abstand der Gewässerunterhaltung einzuhalten.
Sind Änderungen an den Gewässern geplant so gelten § 68 ff. WHG sowie Teil 5 – Gewässerausbau nach LWG SH.“

Weiter kann der Einstufung unter Punkt 10.2.6 „Schutzgut Wasser“ gefolgt werden. In der weiteren Planung der baulichen Anlagen sind die Flächen unter Einbezug der Starkregengefahren Karte im Umweltportal Schleswig-Holstein zu evaluieren und eine Störung gem. § 37 Wasserhaushaltsgesetz auszuschließen.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es ist darzustellen, ob es sich bei den Transformatorstationen, die im Zusammenhang mit der Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden sollen, um Trockentransformatoren oder Öltransformatoren handelt. Sofern es sich um Öltransformatoren handelt, sind hierfür entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständige Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen müssen spätestens mit Einreichung des Bauantrages vorliegen, damit die Zulässigkeit der Anlagen geprüft werden kann.

Wenn auch stationäre elektrische Energiespeicher (EES) vorgesehen sind, müssen diese auch den Anforderungen der AwSV entsprechen und auch hierfür sind dann vollständige Unterlagen nach der AwSV einzureichen. Da die Entstehung eines Brandes in stationären elektrischen Energiespeichern nicht auszuschließen ist, muss gemäß § 20 AwSV dann auch eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Allerdings wurde den eingereichten Unterlagen kein aussagekräftiges Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept beigelegt. Insbesondere sind die in den Unterlagen erwähnten Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend beschrieben.

Ich weise auf die Verpflichtung zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7BBodSchG hin sowie auf die einzuhaltenen Anforderungen der DIN19639, DIN19731 und DIN18915 gemäß § 6Abs.9BBodSchV. Darüber hinaus ist der „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Planungsverfahren ein aussagekräftiges Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept zu erstellen ist. Die Baumaßnahme ist durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu flankieren.

Die Vorlage eines aussagekräftigen Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzepts sowie die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) werden im Bauantragsverfahren als Auflagen festgesetzt; es wird dringend angeraten diese möglichst frühzeitig in die Planung mit einzubinden. Dies bietet sich auch bereits in der Bauleitplanung an.